

Stadtverordnung der Stadt Mölln über die Benutzung der Liegewiese „Rolandseck“ am Lütauer See

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 292), erlässt der Bürgermeister der Stadt Mölln nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 LVwG vom 12.5.2009 folgende Stadtverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadtverordnung gilt für die Liegewiese „Rolandseck“, gelegen am Lütauer See in Mölln. Die Abgrenzung des genauen Geltungsbereiches dieser Stadtverordnung ist dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Stadtverordnung ist.

§ 2

Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

Es ist verboten,

1. Abfälle auf den Grün- und Freiflächen oder in der freien Landschaft außerhalb der dafür vorgesehen Behälter wegzwerfen.
2. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle auszuschütten oder deren Inhalt zu verstreuen.
3. Einrichtungsgegenstände wie Bänke, Schilder usw. zu beschmieren, zu beschädigen, zu verunstalten, zu bekleben oder zu zerstören.
4. offene Feuer zu entfachen oder Grillanlagen jeglicher Art zu betreiben.
5. auf der Liegewiese zu campen, zu lagern oder zu übernachten.
6. in der Zeit von 22.30 Uhr bis 5.00 Uhr die an der Liegewiese vorhandene Bademöglichkeit zu nutzen.

§ 3

Verbote zum Schutz der Nutzer

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

(2) Erkennbar ange- oder betrunkenen Personen oder Personen, die die anderen Nutzer durch ihr Verhalten belästigen oder stören ist der Aufenthalt untersagt.

§ 4

Platzverweise

Soweit gegen die einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3 verstoßen wird und Anweisungen der Polizei oder der Ordnungsbehörde nicht befolgt werden, sind diese berechtigt, Platzverweise auszusprechen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 (Verbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) und/oder des § 3 (Verbote zum Schutz der Nutzer) dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 14 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert am 31.12.2013 ihre Gültigkeit.

Möln, den 13. Mai 2009

i. V. Sven Michelsen

- L. S. -

(Sven Michelsen)
- Erster Senator -